

Dekret über die Stiftung Kirchengut

Änderung vom 14. April 2011

GS 37.0484

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Das Dekret vom 8. Juni 2006¹ über die Stiftung Kirchengut wird wie folgt geändert:

§ 26 Titel sowie Absätze 1 und 2

Leistungen der Einwohnergemeinde

¹ Die Einwohnergemeinde entrichtet der Kirchgemeinde für die Gebäude und Gebäudeteile, die dieser von der Stiftung zur Verfügung gestellt sind und die zugleich dem Begräbniswesen dienen, eine angemessene Leistung. Diese kann in Form eines Entgelts oder einer Dienstleistung erfolgen.

² Die Einwohnergemeinde und die Kirchgemeinde regeln die Benützung, den Unterhalt und die Leistung untereinander.

§ 26a Leistungen der Kirchgemeinde

¹ Die Kirchgemeinde entrichtet der Einwohnergemeinde für den Boden, der dieser von der Stiftung zur Verfügung gestellt ist und der zugleich dem Zugang zu den Gebäuden und Gebäudeteilen der Kirchgemeinde dient, eine angemessene Leistung. Diese kann in Form eines Entgelts oder einer Dienstleistung erfolgen.

² Die Kirchgemeinde und die Einwohnergemeinde regeln die Benützung, den Unterhalt und die Leistung untereinander.

³ Können sich die Kirchgemeinde und die Einwohnergemeinde nicht einigen, regelt der Stiftungsrat die Verhältnisse.

II.

Diese Änderung tritt am 1. Juli 2011 in Kraft.

¹ GS 35.989, SGS 191.2

Liestal, 14. April 2011

Im Namen des Landrates
die Präsidentin: Fuchs
der Landschreiber: Mundschin